

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

a) Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)

Drucksache: 505/93

Beteiligung: AS - FJ - FS - Fz - G - In - K - R - Wi

b) Entwurf eines Entgeltfortzahlungsgesetzes

Drucksache: 506/93

Beteiligung: AS - Fz - G - In - K - R - Wi

A

Gemeinsame

Empfehlung zu den Gesetzentwürfen

in Drs. 505/93 und 506/93

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS) *)
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Kulturausschuß (K)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu den
Gesetzentwürfen in Drucksache 505/93 und 506/93 gemeinsam wie folgt Stellung zu
nehmen:

Ausgeliefert am 15. SEP. 1993

*) Der Ausschuß für Familie und Senioren ist nur an Drs. 505/93 beteiligt.

AS
FS
G
K

Gemeinsame Stellungnahme

I.

1. Die Einführung einer sozialen Pflegeversicherung ist eines der wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben dieser Legislaturperiode. Der Bundesrat stellt fest, daß nach den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein jetzt auch die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht hat, der dem Sozialversicherungsmodell folgt.

Der Bundesrat weist entschieden den Versuch zurück, die Kosten der Pflegeversicherung mit der Wiedereinführung von Karenztagen im Krankheitsfall zu finanzieren.

Der Bundesrat stellt fest:

- Die gesetzliche Einführung von Karenztagen verstößt gegen die in Artikel 9 GG geschützte Tarifautonomie und gefährdet den sozialen Frieden.
- Karenztage sind ungerecht gegenüber gesundheitlich belasteten Arbeitnehmern.

Der Bundesrat wird der Einführung einer Pflegeversicherung nicht zustimmen, wenn Karenztage eingeführt werden.

Der Bundesrat teilt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung formulierten Ziele

- umfassende Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger
- solidarische Absicherung des Pflegerisikos,
- Entlastung der Sozialhilfe,
- Gewährleistung einer funktionstüchtigen, bedarfsgerechten und qualitativ leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur.

Der Bundesrat stellt jedoch fest: Der Entwurf wird in wichtigen Abschnitten den selbst gesetzten Zielen nicht gerecht. Er stellt ohne Not grundlegende und bewährte Prinzipien des Deutschen Sozialversicherungssystems in Frage und bleibt in vielen Bereichen hinter den heutigen Leistungen der Länder und Gemeinden zurück.

II.

AS
FS
G

2. Der Bundesrat stellt fest, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung insbesondere in folgenden Punkten weit hinter den sozialpolitischen Notwendigkeiten einer Pflegeversicherung zurückbleibt:

3. Die Beschränkung auf den versicherten Personenkreis der gesetzlichen Krankenversicherung entzieht der Pflegeversicherung die Beitragsleistungen der Besserverdienenden und führt zu einer unzureichenden Finanzausstattung.

Der Bundesrat fordert,

- die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die gesamte Wohnbevölkerung unter Einbeziehung auch der Selbständigen und der Beamten,
- die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrenze entsprechend der für die Rentenversicherung (derzeit 7.200 DM im Monat) anstelle der für die Krankenversicherung (derzeit 5.400 DM im Monat).

4. Die Definition der Pflegebedürftigkeit ist zu eng und vernachlässigt die psychisch Kranken sowie geistig und seelisch Behinderten.

Der Bundesrat fordert,

- die Stufen der Pflegebedürftigkeit zu überarbeiten,
- psychisch Kranke sowie geistig und seelisch Behinderte einzubeziehen.

5. Die Leistungen bei ambulanter Pflege sind zu gering und werden dem Vorrang dieser Hilfeart nicht gerecht. Insgesamt sind die Anreize zur Übernahme von häuslicher Pflege durch Angehörige unzureichend.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 17

Der Bundesrat fordert, den Leistungskatalog bedarfsgerecht auszugestalten. Insbesondere müssen die Pflegegelder und die Leistungen bei Urlaubs- und Kurzzeitpflege angehoben und ein ergänzendes Pflegegeld bei Inanspruchnahme professioneller Pflegekräfte gezahlt werden. Die rehabilitierende Pflege muß stärker betont werden.

6. Durch die Begrenzung der Leistungen bei stationärer Pflege auf höchstens 2.100 DM im Monat bleiben auch künftig 40 - 50 % aller Betroffenen sozialhilfebedürftig. Eine Pflegeversicherung, die in diesem Umfang auf ergänzende Sozialhilfe angelegt ist, ist für den Bundesrat nicht akzeptabel.

Der Bundesrat fordert,

- die Leistungen bei Heimpflege so zu gestalten, daß die Pflegeversicherung Sozialhilfe wegen Pflegebedürftigkeit ersetzt,
- bei Heimpflege das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen stärker zu respektieren,
- eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung für alle darf nicht in Regel- und Wahlleistungen aufgeteilt werden.

7. Die Einbeziehung von Pflegepersonen in die Sozialversicherung ist der richtige Weg. Der Bundesrat fordert jedoch, Rentenversicherungsansprüche zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch einen Bundeszuschuß zu finanzieren (wie Kindererziehungszeiten).

III.

8. Der Bundesrat unterstützt die grundsätzliche Anbindung der gesetzlichen Pflegeversicherung an die Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung. Er hält es für falsch, daß der Regierungsentwurf die Organisationsreform in der Krankenversicherung außer acht läßt. Er lehnt das Gesamtkonzept von Organisation, Bedarfssteuerung und Investitionen als zentralistisch, länderfeindlich und unwirtschaftlich ab.

9. Der bundesweite ausgabenorientierte Finanzausgleich läßt jegliche Wirtschaftlichkeitsanreize für die Pflegeversicherung vermissen. Den Krankenkassen wird der Anreiz genommen, durch Prävention und Rehabilitation Pflegebedürftigkeit soweit wie möglich zu verhindern. Die Pflegekassen haben an der Höhe der Hotelkosten und der Pflegevergütung kein wirtschaftliches Interesse. Es ist unvertretbar, daß sie gleichwohl auch zu Lasten von Selbstzahlern und der Sozialhilfe verhandeln.

Der Bundesrat fordert,

- die Strukturen der Pflegeversicherung mit der Organisationsreform der Krankenversicherung in Übereinstimmung zu bringen,
- daß Pflegesatzvereinbarungen im Einvernehmen mit den Sozialhilfeträgern abzuschließen sind,
- die Länder und Kommunen an der Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeitsprüfung zu beteiligen.

10. Auch in Zukunft muß eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung gewährleistet werden. Die Regelungen des Gesetzentwurfes hierzu - Mengenregulierung allein über Wettbewerb, Versorgungsverträge und Investitionszuschläge ohne Rücksicht auf Standort, Qualität und Bedarf - sind ungeeignet.

Der Bundesrat fordert

- eine sinnvolle Bedarfsplanung der Pflegekassen und Gebietskörperschaften,
- Versorgungsverträge und Investitionszuschläge nur für solche Einrichtungen, die im Bedarfsplan aufgenommen sind,
- den Verzicht auf die Kostenerstattungsregelung.

11. Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf enthaltene Finanzierungsform für die Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ab. Die Investitionsförderung der Pflegeeinrichtungen fällt in die Kompetenz der Länder; eine entsprechende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Grundgesetz fehlt.

(noch Ziff. 11)

Die vorgesehene Überführung der Sozialhilfeeinsparungen an den Bund trennt in unzulässiger Weise Finanzierungspflicht und Finanzierungsverantwortung. Es ist unvertretbar, daß die Länder bzw. Kommunen letztlich die Investitionen finanzieren, gleichzeitig aber die Steuerungsmöglichkeiten weitgehend verlieren.

Der Bundesrat fordert,

- die Finanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen den Ländern zu überlassen,
- für den investiven Nachholbedarf der neuen Länder eine Anschubfinanzierung aus Bundesmitteln sicherzustellen.

B

Einzelempfehlungen zu Drucksache 505/93

Der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf in Drucksache 505/93 wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz 12. *) Der Bundesrat lehnt die Konzeption der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit ab.
Der sog. Karenztagsregelung und der Verschärfung der Attestpflicht begegnen schwerwiegende verfassungsrechtliche und finanzpolitische Bedenken; sie stellen damit ein erhebliches Kostenrisiko dar.
- Fz 13. *) Unabhängig davon sind insbesondere folgende im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmen abzulehnen:
- Der Bundeszuschuß zur Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierung der Pflegeeinrichtungen durch die Pflegekassen stehen keine Beitragseinnahmen zur Verfügung. Deshalb sollen diese Aufwendungen durch einen Bundeszuschuß gedeckt werden, für den sich der Bund z.B. durch Neuverteilung des Umsatzsteueraufkommens oder durch entsprechende Erhöhung des Länderanteils im Rahmen von Bundesleistungsgesetzen refinanzieren will. Dadurch wird den Ländern die Zuständigkeit für die Förderung von Pflegeinfrastruktur genommen. Als Folge davon werden die Länder keinerlei Einfluß mehr auf die Verwendung der Investitionsfördermittel haben, obwohl sie diese Mittel finanzieren.

(noch Ziff. 13)

Regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Bedürfnissen kann nicht durch Investitionssteuerung auf Bundesebene Rechnung getragen werden. Sowohl Investitionssteuerung als auch Investitionskostenförderung sollten wie bisher Länderaufgabe bleiben. Dadurch wird auch das Verantwortungsbewußtsein von Ländern, Kommunen, Leistungsanbietern und Pflegekassen gestärkt.

- Die von der Bundesregierung beabsichtigte Zuführung eines Teils der Entlastung der Sozialhilfeträger an den Bund - ungeachtet der kompetenzrechtlichen Problematik des Bundeszuschusses

Entlastungsmaßnahmen zugunsten der Kommunen im Bereich der Sozialhilfe und insbesondere im Pflegebereich sind den Kommunen seit längerer Zeit angekündigt. Die Entlastungsmaßnahmen sind erforderlich, um den Kommunen Handlungsspielräume zurückzugeben, die sie durch den überdurchschnittlichen Anstieg der Ausgaben in diesem Bereich verloren haben.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß ein Bundeszuschuß aus den dem Bund zuzurechnenden Mitteln zu finanzieren wäre. Einer Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten der Länder oder einer Erhöhung des Länderanteils im Rahmen von Bundesleistungsgesetzen wird der Bundesrat nicht zustimmen.

- R 14. *) Der Bundesrat lehnt die im Entwurf des Pflege-Versicherungsgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes enthaltenen Regelungen über das Ruhen von Entgeltfortzahlungs- bzw. Besoldungsansprüchen (Karenztage Regelungen) aus verfassungsrechtlichen Gründen ab.

Begründung:

Die Regelungen über die Karenztage begegnen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie führen zu einer sachwidrigen Gleichbehandlung der Gruppe der tatsächlich Erkrankten und der Gruppe derjenigen, die Krankheit lediglich vortäuschen (Artikel 3 Abs. 1 GG). Die Gleichbehandlung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn aufgrund empirischer Untersuchungen feststehen würde, daß die Mehrzahl der geltend gemachten Kurzeiterkrankungen Mißbrauchsfälle seien. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Auch führt der in Artikel 12 § 2 Abs. 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vorgesehene Eingriff in bestehende tarifvertragliche Regelungen zu einer durch ein öffentliches Interesse nicht gerechtfertigten Beschränkung der grundgesetzlich verbürgten Tarifautonomie (Artikel 9 Abs. 3 GG). Der Gesichtspunkt der Mißbrauchsbekämpfung kann

(noch Ziff. 14)

den Eingriff nicht rechtfertigen. Dieses ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Regierungsentwurf in Artikel 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes gleichartige Regelungen für die Zukunft ausdrücklich zuläßt. Ähnliche Bedenken bestehen gegen den in Artikel 12 § 2 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Eingriff in bestehende Einzelverträge, die dem Schutz des Artikels 14 Abs. 1 GG, jedenfalls dem des Artikels 2 Abs. 1 GG unterliegen.

Da die Karenztagregelung aus den vorgenannten verfassungsrechtlichen Gründen für Arbeitnehmer abzulehnen ist, kann sie auch nicht - isoliert - für Beamte eingeführt werden. Für diese Gruppe kommt hinzu, daß die gesetzliche Regelung dem Alimentationsprinzip strukturell zuwiderläuft und sie dazu führen kann, daß Beamte schlechter gestellt werden als Arbeitnehmer, für die die Karenztagregelung tarifvertraglich abweichend geregelt wird.

Das Ziel der Bundesregierung, die Arbeitnehmer über die Regelung der Karenztage an den Kosten für die Pflegeversicherung zu beteiligen, ist nicht geeignet, die verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Ein sich aus dem Regelungsgegenstand ergebender innerer Zusammenhang zwischen der Pflegeversicherung und der Lohnfortzahlung ist nicht gegeben.

- Wi 15. *) a) Die Einführung einer sozialen Pflegeversicherung ist eines der wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben dieser Legislaturperiode. Der Bundesrat stellt fest, daß nach den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein jetzt auch die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht hat, der dem Sozialversicherungsmodell folgt.
- Ziffer 15 entfällt bei Annahme von Abschnitt A b) Der Bundesrat weist entschieden den Versuch zurück, die Kosten der Pflegeversicherung mit der Wiedereinführung von Karenztagen im Krankheitsfall zu finanzieren.

Der Bundesrat stellt fest:

- Die gesetzliche Einführung von Karenztagen verstößt gegen die in Artikel 9 GG geschützte Tarifautonomie und gefährdet den sozialen Frieden.
- Karenztage sind ungerecht gegenüber gesundheitlich belasteten Arbeitnehmern.

Der Bundesrat wird der Einführung einer Pflegeversicherung nicht zustimmen, wenn Karenztage eingeführt werden.

(noch Ziff. 15)

c) Der Bundesrat teilt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung formulierten Ziele:

- umfassende Verbesserung und Versorgung Pflegebedürftiger,
- solidarische Absicherung des Pflegerisikos,
- Entlastung der Sozialhilfe,
- Gewährleistung einer funktionstüchtigen, bedarfsgerechten und qualitativ leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur.

Der Bundesrat stellt jedoch fest: Der Entwurf wird in wichtigen Abschnitten den selbst gesetzten Zielen nicht gerecht. Er stellt ohne Not grundlegende und bewährte Prinzipien des Deutschen Sozialversicherungssystems in Frage und bleibt in vielen Bereichen hinter den heutigen Leistungen der Länder und Gemeinden zurück.

d) Der Gesetzentwurf wird deshalb abgelehnt.

In 16. a) Der Bundesrat unterstreicht erneut die Notwendigkeit, schnellstmöglich eine gesetzliche Pflegeversicherung einzuführen. Er begrüßt, daß nach den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein jetzt auch die Bundesregierung hierzu einen Entwurf eingebracht hat. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß die inhaltliche Ausgestaltung der Pflegeversicherung nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung weit hinter den sozial- und finanzpolitischen Notwendigkeiten zurückbleibt. Für den Bundesrat ist es deshalb unabdingbar, den gesamten Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten:

Ziffer 16
Buchst. a
entfällt bei
Annahme von
Abschnitt A

- Ziel einer Pflegeversicherung muß sein, Pflegebedürftigen unabhängig von Sozialhilfe die notwendige Pflege zu Haus oder in einer Einrichtung zu ermöglichen. Grundsätzlich sollten deshalb die Leistungen der Pflegeversicherung die Gesamtkosten für die Pflege abdecken. Hierfür bietet der vorliegende Gesetzentwurf noch keine ausreichende Lösung. Der Umfang der Leistung und die Finanzierung der Investitionskosten sind nicht abschließend geregelt, so daß die Sozialhilfe einer Vielzahl von Pflegebedürftigen ergänzende Hilfe leisten muß.
- Das Nebeneinander von Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand und zu Unverständnis bei dem betroffenen Pflegebedürftigen.

(noch Ziff. 16)

- Die weitgehende Nichtbeteiligung der Sozialhilfeträger in den Gremien der Pflegeversicherung steht in keinem Verhältnis zu der vorgesehenen Gesamtverantwortung der Sozialhilfe für die Pflegebedürftigen.
 - Der Gesetzgeber muß nachvollziehbar darlegen, welche Entlastung bei den kommunalen Trägern der Sozialhilfe durch die Pflegeversicherung verbleibt. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebenen Beträge (7 bis 8 Milliarden DM) erscheinen nicht realistisch.
- b) Die gesetzliche Einführung von Karenztagen für Beamte verstößt gegen den verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz der Alimentation durch den Dienstherrn. Damit ist ein "Ruhen" der Bezüge im Krankheitsfall nicht vereinbar. Der Bundesrat wird daher der Einführung der Pflegeversicherung nicht zustimmen, solange sie mit der Karenztageregelung verknüpft ist.
- c) Von der Pflegeversicherung müssen die nach dem Beamtenrecht bzw. Bundesentschädigungsgesetz (BEG) Heilfürsorgeberechtigten (auch ohne Anwartschaftsversicherung) und die nicht Krankenversicherten erfaßt werden. Dies gilt auch für Personen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz als in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gelten (vgl. §§ 141a ff BEG).

FJ 17. Zum Gesetzentwurf

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 5

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt aus frauenpolitischer Sicht, insbesondere in den folgenden Punkten, weit hinter den sozialpolitischen Notwendigkeiten zurück:

Die Leistungen bei ambulanter Pflege sind zu gering. Die Anerkennung der häuslichen Pflege durch Angehörige und deren Rahmenbedingungen sind unzureichend. Dies trifft vor allem Frauen, die in der Regel immer noch überwiegend Pflegetätigkeiten übernehmen.

Der Bundesrat fordert, den Leistungskatalog bedarfsgerecht auszugestalten. Insbesondere müssen die Pflegegelder und die Leistungen bei Urlaubs- und Kurzzeitpflege angehoben und ein ergänzendes Pflegegeld bei Inanspruchnahme professioneller Pflegekräfte bezahlt werden.

R 18. Zu Artikel 1 (§ 121 Abs. 1 Nr. 5 SGB XI)

In Artikel 1 ist § 121 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldbewehrung ist nicht von der Bezugsnorm des Artikels 1 § 46 Abs. 4 gedeckt. Diese Vorschrift regelt die Datenübermittlung der Krankenkassen an die Pflegekassen. Auch Artikel 1 § 20 Abs. 1 kann als Bezugsnorm nicht herangezogen werden, weil dort keine Nachweispflichten geregelt sind. Da der Entwurf auch im übrigen keine Bezugsnorm enthält, die entsprechende Nachweispflichten vorsieht, ist Artikel 1 § 121 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen.

Hinweis zu Abschnitt B:

Bei Annahme mehrerer Ablehnungsgründe (vgl. Ziffern 12 bis 15) werden diese gegebenenfalls redaktionell zusammengeführt; sie schließen sich dann nicht notwendig gegeneinander aus.

C

Einzelempfehlungen zu Drucksache 506/93

Der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten(In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf in Drucksache 506/93 wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 19. *) Der Gesetzentwurf wird gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes abgelehnt.

Begründung:

Der sog. Karenztagsregelung und der Verschärfung der Attestpflicht begegnen schwerwiegende verfassungsrechtliche und finanzpolitische Bedenken; sie stellen damit ein erhebliches Kostenrisiko dar.

Mit der Einführung der sogen. Karenztage sollen die Belastungen der Wirtschaft durch den Arbeitgeberbeitrag zur Pflegeversicherung (Entwurf des Pflege-Versicherungsgesetzes, Drucksache 505/93) ausgeglichen werden. Die Notwendigkeit zur Kompensation dieser Kosten ist unbestritten. Der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung durch Karenztage begegnen hingegen Bedenken, die insbesondere verfassungsrechtlicher Natur sind. Aus der Sicht des Bundesrates kollidiert der Entwurf mit der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie. Ein gesetzlicher Eingriff in bestehende Tarifverträge und daraus resultierende Lohnfortzahlungsansprüche läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß Einsparmasse zur Finanzierung der Pflegeversicherung gewonnen werden muß.

Die Verschärfung der Attestpflicht ist finanzpolitisch bedenklich. Es ist zu befürchten, daß sich die Dauer der Arbeitsunfähigkeit durch die Notwendigkeit, einen Arzt einzuschalten, verlängert. Die Kosten der längeren Lohnfortzahlung gehen dann zu Lasten aller Arbeitgeber. Weitere Belastungen sind infolge der Auswirkungen auf die Beiträge zur Krankenversicherung zu erwarten.

*) Vgl. Hinweis Seite 14

- Wi 20. *) a) Die Einführung einer sozialen Pflegeversicherung ist eines der wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben dieser Legislaturperiode. Der Bundesrat stellt fest, daß nach den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein jetzt auch die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht hat, der dem Sozialversicherungsmodell folgt.
- Ziffer 20
entfällt
bei An-
nahme von
Abschnitt A
- Der Bundesrat weist entschieden den Versuch zurück, die Kosten der Pflegeversicherung mit der Wiedereinführung von Karenztagen im Krankheitsfall zu finanzieren.
- b) Der Bundesrat stellt fest:
- Die gesetzliche Einführung von Karenztagen verstößt gegen die in Artikel 9 GG geschützte Tarifautonomie und gefährdet den sozialen Frieden.
 - Karenztage sind ungerecht gegenüber gesundheitlich belasteten Arbeitnehmern.
- Der Bundesrat wird der Einführung einer Pflegeversicherung nicht zustimmen, wenn Karenztage eingeführt werden.
- c) Der Bundesrat teilt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung formulierten Ziele:
- umfassende Verbesserung und Versorgung Pflegebedürftiger,
 - solidarische Absicherung des Pflegerisikos,
 - Entlastung der Sozialhilfe,
 - Gewährleistung einer funktionstüchtigen, bedarfsgerechten und qualitativ leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur.
- Der Bundesrat stellt jedoch fest: Der Entwurf wird in wichtigen Abschnitten den selbst gesetzten Zielen nicht gerecht. Er stellt ohne Not grundlegende und bewährte Prinzipien des Deutschen Sozialversicherungssystems in Frage und bleibt in vielen Bereichen hinter den heutigen Leistungen der Länder und Gemeinden zurück.
- d) Der Gesetzentwurf wird deshalb abgelehnt.

*) Vgl. Hinweis Seite 14

In 21. *) Der Bundesrat lehnt die im Entwurf [des Pflege-Versicherungsgesetzes
R und] des Entgeltfortzahlungsgesetzes enthaltenen Regelungen über das
Ruhen von Entgeltfortzahlungsansprüchen (Karenztageregulungen)
aus verfassungsrechtlichen Gründen ab.

Begründung:

Die Regelungen über die Karenztage begegnen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie führen zu einer sachwidrigen Gleichbehandlung der Gruppe der tatsächlich Erkrankten und der Gruppe derjenigen, die Krankheit lediglich vortäuschen (Artikel 3 Abs. 1 GG). Die Gleichbehandlung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn aufgrund empirischer Untersuchungen feststehen würde, daß die Mehrzahl der geltend gemachten Kurzeiterkrankungen Mißbrauchsfälle seien. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Auch führt der in Artikel 12 § 2 Abs. 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vorgesehene Eingriff in bestehende tarifvertragliche Regelungen zu einer durch ein öffentliches Interesse nicht gerechtfertigten Beschränkung der grundgesetzlich verbürgten Tarifautonomie (Artikel 9 Abs. 3 GG). Der Gesichtspunkt der Mißbrauchsbekämpfung kann den Eingriff nicht rechtfertigen. Dieses ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Regierungsentwurf in Artikel 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes gleichartige Regelungen für die Zukunft ausdrücklich zuläßt. Ähnliche Bedenken bestehen gegen den in Artikel 12 § 2 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Eingriff in bestehende Einzelverträge, die dem Schutz des Artikels 14 Abs. 1 GG, jedenfalls dem des Artikels 2 Abs. 1 GG unterliegen.

[-] nur R

[Da die Karenztagregelung aus den vorgenannten verfassungsrechtlichen Gründen für Arbeitnehmer abzulehnen ist, kann sie auch nicht - isoliert - für Beamte eingeführt werden. Für diese Gruppe kommt hinzu, daß die gesetzliche Regelung dem Alimentationsprinzip strukturell zuwiderläuft und sie dazu führen kann, daß Beamte schlechter gestellt werden als Arbeitnehmer, für die die Karenztagregelung tarifvertraglich abweichend geregelt wird.]

Das Ziel der Bundesregierung, die Arbeitnehmer über die Regelung der Karenztage an den Kosten für die Pflegeversicherung zu beteiligen, ist nicht geeignet, die verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Ein sich aus dem Regelungsgegenstand ergebender innerer Zusammenhang zwischen der Pflegeversicherung und der Lohnfortzahlung ist nicht gegeben.

Hinweis zu Abschnitt C:

Bei Annahme mehrerer Ablehnungsgründe (vgl. Ziffern 19 bis 21) werden diese redaktionell zusammengeführt.